

Täterkonzeptionen im attischen und römischen Gerichtswesen: Vorstellungen zu delinquentem Handeln und dessen Trägern in forensisch- rhetorischer Theorie und Praxis

von KAREN PIEPENBRINK, Gießen

1. Einleitung

Im öffentlichen Gerichtswesen des klassischen Athen wie auch des spätrepublikanischen Rom war es für beide Prozessparteien essentiell, das Wohlwollen der Richter zu erlangen. Dazu kam es entscheidend darauf an, sich selbst als vorzüglichen Bürger zu präsentieren, welcher die Verhaltenserwartungen der Gemeinschaft vollumfänglich erfüllt, wohingegen man den Kontrahenten als eine Person zeichnete, die kontinuierlich deviantes Verhalten an den Tag legt.¹ Zu dem Zweck wurde vielfach auch mit Vorstellungen zu deliktischem Handeln und dessen Trägern operiert – sowohl seitens des Klägers, der Argumente zu formulieren suchte, die geeignet waren, den Beklagten effektiv zu diskreditieren, als auch seitens des Beschuldigten, der diesem Bestreben offensiv entgegenwirken musste und hierzu die Vorhaltungen der Gegenseite zu entkräften hatte.

Unsere wichtigsten Zeugnisse zu diesem Komplex sind die tradierten Schriften aus dem Kontext der Gerichtsrhetorik, d.h. zum einen die überlieferten Gerichtsreden, zum anderen die theoretischen Abhandlungen und Kompendien zur Beredsamkeit. In letzteren wird das Sujet explizit und systematisch behandelt, namentlich in der aristotelischen *Rhētorikē* und Ciceros Schrift *De inventione*.² In den erhaltenen Reden hingegen kommen gewöhnlich jeweils nur einzelne Aspekte der Thematik zur Sprache; nichtsdestotrotz sind diese für den Historiker aufgrund ihres unmittelbaren Praxisbezuges von besonderem Interesse. Um

¹ Dies manifestiert sich besonders in der sog. ‚Ethopoiie‘; dazu mit Bezug auf Athen D.A. Russell, ‚Ethos‘ in Oratory and Rhetoric, in: C. Pelling (Hg.), *Characterization and Individuality in Greek Literature*, Oxford 1990, 197-212, bes. 197-199; mit Blick auf Rom J.M. May, *Trials of Character. The Eloquence of Ciceronian Ethos*, Chapel Hill/London 1988, bes. 5-10; A.M. Riggsby, *The Rhetoric of Character in the Roman Courts*, in: J. Powell/J. Paterson (Hgg.), *Cicero the Advocate*, Oxford 2004, 165-185, bes. 169-172.

² In deutlich komprimierterer Form finden sich Bemerkungen zu der Thematik zeitgleich auch in rhetorischen Kompendien anderer Autoren, insbesondere in der *Rhetorica ad Alexandrum* (bes. 1426b,40-1427a,42; 1441b,37-1442b,32; 1443b,1-42) sowie der *Rhetorica ad Herennium* (bes. 1,8f. 24; 2,5. 24-29. 48f.); die Kontroversen um die Autorenschaft dieser Schriften brauchen uns an der Stelle nicht zu beschäftigen. In ihrem sachlichen Gehalt gehen sie nicht über die Überlegungen Aristoteles‘ und Ciceros hinaus. Cicero selbst setzt sich mit der Frage, wie ein Redner das Wohlwollen seines Auditoriums zu erringen vermag, überdies in *De oratore* auseinander, wählt hier aber, seiner Fokussierung auf die Konzeption des Rhetors entsprechend, andere sachliche Schwerpunkte (siehe etwa Cic. orat. 1,48. 53).

den Gegenstand in seiner Vielschichtigkeit adäquat greifen zu können, wollen wir im Folgenden beide Quellengruppen untersuchen. Dazu verfahren wir dreischrittig: Zunächst eruieren wir Gemeinsamkeiten und Differenzen in den Vorstellungen zu deliktischem Handeln in den genannten rhetorischen Schriften Aristoteles' und Ciceros. Im Anschluss beleuchten wir die Relation dieser Überlegungen zur jeweiligen Gerichtspraxis, um dann in einem letzten Schritt die forensischen Praxen der attischen Demokratie und der späten römischen Republik ihrerseits vergleichend ins Visier zu nehmen. Wir gehen dabei in zweifacher Hinsicht komparatistisch vor: im Sinne eines ‚Theorie-Praxis-Vergleichs‘ sowie eines Kulturvergleichs, der sowohl die theoretisch-reflexive wie die pragmatische Ebene umfasst. Ziel dieses Prozederes ist, den Blick auf die einzelnen Elemente zu schärfen, diese in ihrer Spezifität zu erfassen und im Hinblick auf ihre jeweiligen Bedingungen zu interpretieren.³

2. Konzeptionelle und methodische Vorüberlegungen

Um den Deutungsrahmen für den Aristoteles-Cicero-Vergleich abzustecken, sind zunächst einige Vorüberlegungen zu den zu betrachtenden Schriften der beiden Autoren anzustellen. Bei Versuchen, die aristotelischen *Politika* unter historischen Gesichtspunkten auszuwerten, wurde in der Forschung als Grundproblem konstatiert, dass die Schrift in hohem Grade durch Philosopheme geprägt ist, die sich von in der Gesellschaft gängigen Vorstellungen grundlegend unterscheiden.⁴ Damit stellt sich die Frage, ob dies analog auch für die *Rhetorikē* gilt. In philologischen und rhetorischen Studien ist mehrfach demonstriert worden, dass das Werk nicht als anwendungsbezogenes Kompendium arrangiert ist und in der Antike auch nicht als solches genutzt wurde.⁵ Im Zentrum steht vielmehr das Bestreben des Aristoteles, eine methodisch ausformulierte Argumentationstechnik zu konzipieren, die sowohl den Vorgaben gerecht wird, welche er in seinen logischen Schriften entwickelt hat, als auch den Kommunikationsbedingungen in den Institutionen der Polis entspricht.⁶ Ungeachtet des

³ Grundsätzlich zum heuristischen Wert komparatistischer Untersuchungen zum klassischen Athen und republikanischen Rom J. Martin, Zwei Alte Geschichten. Vergleichende historisch-anthropologische Betrachtungen zu Griechenland und Rom, in: Saeculum 48 (1997) 1-20.

⁴ So etwa R. Zoepffel, Aristoteles und die Demagogen, in: Chiron 4 (1974) 69-90; W. Nippel, Mischverfassungstheorie und Verfassungsrealität in Antike und Früher Neuzeit, Stuttgart 1980, bes. 31f.; H.-J. Gehrke, Die klassische Polisgesellschaft in der Perspektive griechischer Philosophen, in: Saeculum 36 (1985) 133-150, hier 134-140.

⁵ W. Kullmann, Kommunikation und Rhetorik bei Aristoteles, in: J. Knappe/T. Schirren (Hgg.), Aristotelische Rhetoriktradition, Stuttgart 2005, 21-37; E. Garver, The Political Irrelevance of Aristotle's *Rhetoric*, in: Philosophy and Rhetoric 29 (1996) 179-199.

⁶ Aristot. rhet. 1355b,10f.; 1356a,1-4; zu seinen methodischen Prämissen u.a. W.M.A. Grimaldi, Studies in the Philosophy of Aristotle's *Rhetoric*, Wiesbaden 1972, bes. 3. 19; L. Arnhart, Aristotle on Political Reasoning. A Commentary on the *Rhetoric*, De Kalb/Ill. 1981,

hohen Abstraktionsgrades des Textes weisen die Reflexionen einen starken lebensweltlichen Bezug auf.⁷ Das trifft auch auf das Kernelement der Abhandlung zu, die Lehre von den ‚Enthymemen‘, bei denen es gilt, im Rahmen von Syllogismen als Obersätze Prämissen zu formulieren, die intersubjektiv gültig sind. Dabei denkt Aristoteles – abweichend von syllogistischen Argumentationen in moderner Gerichtsrhetorik – weniger an Rechtssätze,⁸ als vielmehr an verbreitete Meinungen (*endoxa*), die insbesondere auf die Normen und Werte menschlichen Handelns zielen.⁹ Neben den ‚Enthymemen‘ fungieren seinem Verständnis nach das ‚Ethos‘ des Redners sowie die Affekte, welche der Rhetor beim Auditorium hervorzurufen vermag, als ‚artifizielle‘, d.h. mittels der rhetorischen Kunst zu kreierende Beweismittel (*pisteis*).¹⁰ Auch hierzu ist seiner Ansicht zufolge auf den *Common Sense* zu rekurrieren.¹¹

bes. 183; M.F. Burnyeat, Enthymeme. Aristotle on the Logic of Persuasion, in: D.J. Furley/A. Nehamas (Hgg.), *Aristotle's Rhetoric. Philosophical Essays*, Princeton/N.J. 1994, 3-55, hier 21f.; J. Brunschwig, Aristotle's Rhetoric as a ‚Counterpart‘ to Dialectic in: A. Oksenberg Rorty (Hg.), *Essays on Aristotle's Rhetoric*, Berkeley/Los Angeles/London 1996, 34-55, hier 36; zu den Bedingungen politischer Kommunikation in seiner Wahrnehmung etwa J. Kopperschmidt, Rhetorik als Medium der politischen Deliberation: z.B. Aristoteles, in: ders. (Hg.), *Politik und Rhetorik. Funktionsmodelle politischer Rede*, Opladen 1995, 74-101, hier 83; F.-H. Robling, *Redner und Rhetorik. Studien zur Begriffs- und Ideengeschichte des Rednerideals*, Hamburg 2007, 59.

⁷ Gerade in der Hinsicht unterscheiden sie sich von den Überlegungen Platons zur Rhetorik; hierzu mit Belegen A. Hellwig, *Untersuchungen zur Theorie der Rhetorik bei Platon und Aristoteles*, Göttingen 1973, bes. 51.

⁸ In der heutigen juristischen Rhetorik stützen sich derartige Prämissen gewöhnlich auf Rechtsnormen bzw. konkrete Gesetze; vgl. W. Gast, *Juristische Rhetorik*, Heidelberg 2006, 74; zu Parallelen zwischen modernen juristischen Argumentationen und Syllogismen aristotelischer Art C. Weirauch, *Juristische Rhetorik*, Berlin 2005, 50-54.

⁹ Dass Gesetze für Aristoteles an der Stelle nicht im Vordergrund rangieren, ist darauf zurückzuführen, dass er sie den *atechnoi pisteis* zurechnet; vgl. Aristot. rhet. 1355b,35-37; zur Konzeption der *atechnoi pisteis* J. Sprute, Aristoteles' Theorie rhetorischer Argumentation, in: *Gymnasium* 88 (1981) 254-273, hier 259; zum aristotelischen Verständnis von *endoxa* im Bereich der Rhetorik G.W. Most, *The Uses of Endoxa. Philosophy and Rhetoric in the Rhetoric*, in: D.J. Furley/A. Nehamas (Hg.), *Aristotle's Rhetoric. Philosophical Essays*, Princeton/N.J. 1994, 167-190, bes. 181f.; J.M. Cooper, *Reason and Emotion. Essays on Ancient Moral Psychology and Ethical Theory*, Princeton/N.J. 1999, 402.

¹⁰ Aristot. rhet. 1355b,37-39; dazu C. Carey, *Rhetorical Means of Persuasion*, in: I. Worthington (Hg.), *Persuasion. Greek Rhetoric in Action*, London – New York 1994, 26-45.

¹¹ Der Redner hat das Auditorium zu überzeugen, dass er sich mit ihm identifiziert und seinen Werthaltungen gerecht zu werden sucht; hierzu W. Grimaldi, *The Auditors' Role in Aristotelian Rhetoric*, in: R.L. Enos (Hg.), *Oral and Written Communication. Historical Approaches*, Newbury Park/Calif. 1990, 65-81, hier 68f.; M.H. Wörner, *Das Ethische in der Rhetorik des Aristoteles*, Freiburg/München 1990, 328; J. Sprute, *Ethos als Überzeugungsmittel in der aristotelischen Rhetorik*, in: G. Ueding (Hg.), *Rhetorik zwischen den Wissenschaften. Geschichte, System, Praxis als Probleme des ‚Historischen Wörterbuchs der Rhetorik‘*, Tübingen 1991, 281-290, hier 287; E. Garver, *Aristotle's Rhetoric. An Art of Character*, Chicago/London 1994, bes. 47; W.W. Fortenbaugh, *On the Composition of Aristotle's Rhetoric. Arguing the Issue, Emotional Appeal, Persuasion through Character, and Char-*

Bei Cicero stellt sich die Frage nach lebensweltlichen Bezügen nicht in vergleichbarer Weise, sondern kann als gegeben vorausgesetzt werden. Selbst in seinem rhetorischen Schrifttum nimmt er stets die Perspektive eines römischen *nobilis* ein, der im öffentlichen Leben zu reüssieren hat und dies grundsätzlich affirmiert. Seine Arbeiten zur Beredsamkeit sind – trotz ihrer prinzipiellen Reflexionen, etwa zum Verhältnis von Rhetorik und Philosophie –¹² dezidiert auf die politische und forensische Praxis ausgerichtet, namentlich sein Frühwerk *De inventione*. Obwohl er sich hier stark an griechischen Kompendien orientiert,¹³ ist sein Referenzrahmen generell die Welt der römischen Republik. Dies kommt speziell in den normativen Implikationen des Textes zum Ausdruck, die für die Perzeption deliktischen Handelns und seiner Träger von maßgeblicher Bedeutung sind. Insofern ist die in der Forschung viel diskutierte Frage, inwieweit Cicero mit aristotelischen Überlegungen zur Redekunst vertraut war, diese rezipiert und adaptiert hat,¹⁴ für unser Anliegen nur eingeschränkt aufschlussreich. Jene Rezeption betrifft primär die Systematik der Rhetorik und damit vor allem die formale Ebene, nicht jedoch den Bereich der Wertvorstellungen, die in den Reden artikuliert werden.¹⁵

acters Tied to Age and Fortune, in: ders., *Aristotle's Practical Side. On his Psychology, Ethics, Politics and Rhetoric*, Leiden/Boston 2006, 389-412, hier 389-391 (zuerst 1996).

¹² Generell zu den Kontroversen zwischen Rhetorik und Philosophie in ciceronischer Zeit und Ciceros Selbstverortung in diesem Rahmen J. Wisse, *De oratore. Rhetoric, Philosophy, and the Making of the Ideal Orator*, in: J.M. May (Hg.), *Brill's Companion to Cicero. Oratory and Rhetoric*, Leiden 2002, 375-400, hier 389-397.

¹³ Dies gilt besonders für die Rezeption der Redeteile wie auch der Arbeitsschritte des Redners. Ciceros erhebt hier für sich selbst den Anspruch, seinerseits ein rhetorisches Lehrbuch (*ars oratoris*) zu verfassen, das auf die Redepraxis (*usus oratorius*) zielt (Cic. inv. 1,7. 86). Dabei stellt er sich in die Tradition jener griechischen Autoren, die eine Verbindung von ‚Redekunst‘ und ‚Weisheit‘ anstreben. Letzteres meint an der Stelle eine ‚politische Wissenschaft‘ (*scientia civilis*), die sich an den Prämissen des römischen Gemeinwesens orientiert (Cic. inv. 1,1. 6).

¹⁴ Vgl. etwa J.T. Kirby, *Ciceronian Rhetoric: Theory and Practice*, in: W.J. Dominik (Hg.), *Roman Eloquence. Rhetoric in Society and Literature*, London/New York 1997, 13-31, hier 14f.; J. Wisse, *The Intellectual Background of Cicero's Rhetorical Works*, in: J.M. May (Hg.), *Brill's Companion to Cicero. Oratory and Rhetoric*, Leiden 2002, 331-374, hier 336f.; W.W. Fortenbaugh, *Cicero as a Reporter of Aristotelian and Theophrastean Rhetorical Doctrine*, in: ders. (Hg.), *Aristotle's Practical Side. On his Psychology, Ethics, Politics and Rhetoric*, Leiden/Boston 2006, 413-440 (zuerst 2005); M. Heath, *Codifications of Rhetoric*, in: E. Gunderson (Hg.), *The Cambridge Companion to Ancient Rhetoric*, Cambridge 2009, 59-73, hier 67f.

¹⁵ Speziell beziehen sie sich auf die Systematisierung des Gegenstandes; dazu u.a. Wisse, *Intellectual Background of Cicero's Rhetorical Works*, 355f.; zudem betreffen sie die Techniken der rhetorischen Argumentation und Performanz; hierzu etwa V. Arena, *The Orator and His Audience. The Rhetorical Perspective in the Art of Deliberation*, in: C. Steel/H. van der Blom (Hgg.), *Community and Communication. Oratory and Politics in Republican Rome*, Oxford 2013, 195-209; einen Überblick über das Gesamtsujet gibt S.C. Stroup, *Greek Rhetoric Meets Rome. Expansion, Resistance, and Acculturation*, in: W. Domi-

Hinsichtlich des anvisierten Vergleichs der theoretisch-rhetorischen Überlegungen Ciceros mit der römischen Praxis könnte ein methodisches Problem in dem Umstand vermutet werden, dass jene Praxis überlieferungsbedingt vorrangig aus ciceronischen Reden selbst zu rekonstruieren ist, so dass die Gefahr von Zirkelschlüssen droht. Aufgrund der bisherigen Forschungen zu den forensischen Reden Ciceros haben wir jedoch keinen Anlass zu zweifeln, dass seine Aussagen, soweit sie unsere Thematik betreffen, für das Genre in der ausgehenden Republik repräsentativ sind – die spezifisch ciceronischen Merkmale in den Reden, in denen er sich von der Mehrzahl der Rhetoren seiner Zeit unterschieden haben dürfte, betreffen andere Aspekte.¹⁶

3. Täterkonzeptionen und Vorstellungen zu delinquentem Handeln

3.1 Aristoteles und Cicero im Vergleich

Aristoteles wie Cicero beschäftigen sich in ihren Betrachtungen zur Gerichtsrhetorik eingehend mit der Person des Täters und fragen nach Ursachen und Motiven für delinquentes Handeln. Anders als in den meisten heutigen Arbeiten zu dem Sujet üblich, praktizieren sie solches nicht aus kriminologischem oder psychologischem Interesse, sondern mit dem Ziel, dem Redner Ratschläge für seine Argumentation in Anklage- oder Verteidigungsreden zu offerieren. Ihnen geht es nicht vorrangig um Fragen der Rekonstruktion des Tatherganges und der Ermittlung eines noch unbekanntem Täters, sondern primär darum, wie ein bereits vor Gericht stehender Beklagter möglichst effektiv zu belasten ist bzw. wie ein solcher sich erfolgreich gegen derartige Bestrebungen des Klägers zur Wehr setzt.

Des ungeachtet kommen dabei Momente zur Sprache, die auch aktuell noch im Prozessgeschehen von Belang sind, darunter die Frage, ob der Beschuldigte sich zum fraglichen Zeitpunkt am Tatort aufgehalten hat, ob er überhaupt ein Motiv hatte und ob er über eine kriminelle Vorgeschichte verfügt, also in der Vergangenheit bereits für ähnliche Delikte zur Verantwortung gezogen wurde.¹⁷ Jedoch sind auch bei diesen Gesichtspunkten, bei denen die Parallelen

nik/J. Hall (Hgg.), *A Companion to Roman Rhetoric*, Malden, MA/Oxford 2007, 23-37, bes. 33-36.

¹⁶ Hier geht es insbesondere um das hohe Maß an selbstreferentiellen Aussagen, das bereits in der Antike bemerkt wurde; dazu inkl. Quellenbelegen J. Paterson, *Self-Reference in Cicero's Forensic Speeches*, in: ders./J. Powell (Hgg.), *Cicero the Advocate*, Oxford 2004, 79-95, hier 79f.

¹⁷ Zu diesen Aspekten Aristot. rhet. 1354a,26-29; 1357b,1-25; 1372a,4-1373a,38; Cic. inv. 1,29; zu Parallelen zwischen antikem und modernem Verständnis auch B. Winiger, *Verantwortung, Reversibilität und Verschulden*, Tübingen 2013, 53-55.

evident scheinen, Differenzen zwischen heutigem Verständnis und den Auffassungen Aristoteles' und Ciceros zu konstatieren: Sie haben ihre Ursachen vor allem in abweichenden Vorstellungen zu Handlungsmotivationen, zur Steuerung von Entscheidungsprozessen und zu psychopathologischem Verhalten,¹⁸ was sich konkret u.a. darin äußert, dass die antiken Autoren nicht nach Entwicklungs- und Sozialisationsstörungen fragen, keine Tätertypologien entwickeln und kriminelles Verhalten nicht auf pathologische Ursachen hin beleuchten.¹⁹ Hinzu kommen fundamentale Unterschiede in den Intentionen der Rechtsprechung: In der attischen Demokratie wie der späten römischen Republik rangierte selbst bei öffentlichen Prozessen der Gedanke der Vergeltung gemäß dem Reziprozitätsprinzip im Vordergrund.²⁰ Zwar kannte man die Verhängung von Sanktionen zum Zweck der Prävention; wenn aber Überlegungen zu einer möglichen pädagogischen Wirkung von Strafen angestellt wurden, so betrafen diese weniger den aktuellen Delinquenten als die Mitbürger und damit potentielle zukünftige Täter.²¹

Aristoteles wie Cicero gehen in ihren rhetorischen Schriften davon aus, dass ein Täter intentional oder nichtintentional handeln kann, wenn er einen Rechtsbruch begeht.²² Taten ersterer Art betrachten sie zugleich als vorsätzlich und damit auch als willentlich. Sie vertreten die Position, dass ein Akteur grundsätzlich in der Lage ist, freie Entscheidungen zu treffen und sich somit aus ei-

¹⁸ Hier geht es nicht zuletzt um das Verständnis von ‚Willensfreiheit‘, die in der Antike anders konzipiert wurde als in heutigen Debatten; hierzu mit Blick auf Aristoteles W. Achtner, Willensfreiheit in Theologie und Neurowissenschaften. Ein historisch-systematischer Wegweiser, Darmstadt 2010, 19-21. 24.

¹⁹ Einen Überblick über Fragestellungen und Kategorien der heutigen sozialpsychologischen und soziologischen Kriminalitätsforschung gibt H.-D. Schwind, Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, Heidelberg u.a. ²²2013 (¹1986), 116-151.

²⁰ Dahingehend zu Athen C. Brüggelbrock, Die Ehre in den Zeiten der Demokratie. Das Verhältnis von athenischer Polis und Ehre in klassischer Zeit, Göttingen 2006, bes. 205-236; zu Rom E. Flaig, Ritualisierte Politik. Zeichen, Gesten und Herrschaft im alten Rom, Göttingen ²2004 (¹2003), 145-147.

²¹ Zu Aussagen über die Motivation für die Verhängung von Strafen in Gerichtsreden sowie zu philosophisch inspirierten Reflexionen zu der Thematik mit Blick auf Athen D.S. Allen, The World of Prometheus. The Politics of Punishing in Democratic Athens, Princeton/Oxford 2000, 243-291; D. Cohen, Theories of Punishment, in: ders./M. Gagarin (Hgg.), The Cambridge Companion to Ancient Greek Law, Cambridge 2005, 170-190; K. Schöpsdau, Strafen und Strafrecht bei griechischen Denkern des 5. und 4. Jahrhunderts, in: R. Rollinger u.a. (Hgg.), Strafe und Strafrecht in den antiken Welten. Unter Berücksichtigung von Todesstrafe, Hinrichtung und peinlicher Befragung, Wiesbaden 2012, 1-21; zu der Thematik im Hinblick auf Rom R.A. Bauman, Crime and Punishment in Ancient Rome, London/New York 1996, bes. 2-4.

²² Hierzu und zum Folgenden Aristot. rhet. 1368b,6f. 32f.; Cic. inv. 1,102.

genem Antrieb zu deliktischem Handeln zu entschließen.²³ Jedoch zeigen beide sich überzeugt, dass es nicht selten zu Abweichungen von dieser Regel kommt, indem Menschen Handlungen vollziehen, ohne dass eine solche Dezision zugrunde liegt. Das betrifft zum einen das Handeln im Affekt, bei dem die Fähigkeit zu bewusster Entscheidung zumindest eingeschränkt ist, das aber dennoch als schuldhaft gilt,²⁴ zum anderen Formen des Fehlverhaltens, bei denen man kein Verschulden annimmt, indem es entweder durch äußeren Zwang verursacht ist oder auf Zufall zurückgeführt wird.²⁵ Auch mangelndes Wissen beeinträchtigt nach ihrem Verständnis die Zurechnungsfähigkeit.²⁶

Neben diesen Übereinstimmungen sind Unterschiede zwischen den beiden Autoren auszumachen: So fokussiert Cicero stärker die reale Verwendung dieser Aspekte in der juristischen Argumentation, speziell im Bereich der Verteidigung.²⁷ Demzufolge zeigt er gesteigertes Interesse an solchen Gesichtspunkten, die geeignet sind, ein Plädoyer auf Schuldminderung zu begründen – beispielsweise das Moment, dass jemand in starker emotionaler Erregung gehandelt hat.²⁸ Aristoteles hingegen intendiert – dem Anliegen seiner Schrift entsprechend – weniger, unmittelbar anwendungsbezogene Hinweise für die Verteidigung zu geben. Er erörtert die Thematik grundsätzlicher, indem er nicht nur fragt, wie sich Intentionalität im jeweiligen Fall konkretisiert, sondern auch was sie allgemein auszeichnet und durch welche Faktoren sie bestimmt ist. Dabei merkt er insbesondere an, dass absichtsvolles Fehlverhalten mit einem Defizit an Selbstkontrolle (*akrasia*) zu begründen sei und mit mangelnder Stabilität des Charakters (*hexis*) einhergehe.²⁹ Diese Überlegungen korrespondieren mit Reflexionen, die er in seinen Ethiken anstellt.³⁰

²³ Zu Aristoteles Aristot. rhet. 1373b,23-36; dies gilt unabhängig von der Frage, ob Aristoteles bereits einen ‚freien Willen‘ kennt; zur Diskussion hierüber M. Frede, A Free Will. Origins of the Notion in Ancient Thought, ed. A.A. Long, Berkeley/Los Angeles/London 2011, 19f.; B. Guckes, Handlungs- und Willensfreiheit bei Aristoteles, in: K. Corcilius/C. Rapp (Hgg.), Beiträge zur aristotelischen Handlungstheorie, Stuttgart 2008, 185-194; zu den aristotelischen Vorstellungen zu handlungsrelevanten Entscheidungen im rechtlichen Bereich R. Maschke, Die Willenslehre im griechischen Recht. Zugleich ein Beitrag zur Frage der Interpolationen in den griechischen Rechtsquellen, ND Berlin 1926, 137-155; zu Cicero Cic. inv. 1,102; 2,17-20.

²⁴ Aristot. rhet. 1368b,35-37; 1369a,35-b,7; Cic. inv. 2,19.

²⁵ Aristot. rhet. 1368b,33-37; 1369a,32-b,7; Cic. inv. 1,15; 2,94f. 99.

²⁶ Aristot. rhet. 1373b,23-36; Cic. inv. 2,94. 106.

²⁷ Dabei geht es ihm besonders um die ‚Reinigung‘ (*purgatio*), bei der die Tat eingestanden, eine Schuld aber zurückgewiesen wird, und die ‚Abbitte‘ (*deprecatio*), bei der ein absichtsvolles Fehlverhalten eingeräumt, jedoch um Verzeihung gebeten wird (Cic. inv. 1,15).

²⁸ Cic. inv. 2,17. 19.

²⁹ Aristot. rhet. 1368b,14; 1369b,15-21; vgl. Aristot. EN 1104a,10-27; 1145a,16f. 35f.; 1149a,19; 1149b,25; 1150b,19-22. 33f.

³⁰ Dort aber behandelt er die Thematik mit größerer Ausführlichkeit und in höherer Komplexität; zum Grundverständnis von *akrasia* in den ethischen Schriften M. Zingano, *Akrasia and the Method of Ethics*, in: C. Bobonich/P. Destrée (Hgg.), *Akrasia in Greek Philosophy*.

Wenn auch die Frage nach der Intention des Täters im Verständnis beider für die Klassifizierung der Tat, ihre Bewertung durch die Gemeinschaft sowie die Bemessung der Sanktion bedeutsam ist, so gewichtet Aristoteles sie doch deutlich höher als Cicero. Letzterer setzt hingegen voraus, dass die soziale Reputation des Täters wie auch der Status des Opfers für die Einschätzung des Delikts von größerer Relevanz ist.³¹ Mit dem Geschädigten beschäftigt sich auch Aristoteles, jedoch in einem gänzlich anderen Kontext: Er diskutiert viktimologische Aspekte im Hinblick auf das Entscheidungsverhalten eines potentiellen Täters, der sich die Frage stellt, wer am ehesten als Opfer in Frage komme.³² Aristoteles geht davon aus, dass ein solcher pragmatisch verfährt, etwa überlegt, welche Personen am wenigsten in der Lage oder geneigt seien, eine Schädigung zu verfolgen und Vergeltung zu fordern, sei es auf dem Weg der Selbsthilfe oder dem Rechtsweg. Besonders geeignet scheinen ihm daher u.a. Menschen aus dem persönlichen Umfeld, da solche tendenziell Nachsicht zeigten oder sich scheuten, vor Gericht zu gehen, zumal wenn die Tat den familiären Bereich betrifft und ihre Thematisierung in der Öffentlichkeit leicht zuungunsten des Klägers ausschlägt.³³ Cicero hingegen stellt die Frage, nach welchen Kriterien Opfer ausgewählt werden, nicht – wohl nicht zuletzt aufgrund ihrer geringen Eignung für die Verargumentierung im Prozess, bemerkt aber, dass Vergehen gegen bestimmte Personengruppen besonders verwerflich seien. Dazu gehören gerade Menschen, die in einem persönlichen Nahverhältnis zum Täter stehen.³⁴

Die Frage nach der Intentionalität ist bei beiden Autoren eng verbunden mit jener nach der Handlungsmotivation. Wenn Cicero in *De inventione* Aussagen über die Motive devianten Verhaltens trifft, so verknüpft er sie unmittelbar mit seinen Vorschlägen für ihre argumentative Verarbeitung,³⁵ wohingegen Aristoteles in seiner *Rhetorikē* Handlungsmotive und die Entwicklung von Enthy-

From Socrates to Plotinus, Leiden/Boston 2007, 167-191, hier 167-173; zu seiner Differenzierung verschiedener Typen von *akrasia* speziell in der ‚Nikomachischen Ethik‘ D. Charles, *Akrasia: The Rest of the Story?*, in: M. Pakaluk/G. Pearson (Hgg.), *Moral Psychology and Human Action in Aristotle*, Oxford 2011, 187-209, hier 189-204.

³¹ Der Aspekt der Intentionalität nimmt in seiner Auflistung der *loci*, die geeignet sind, bei den Richtern ‚Empörung‘ hervorzurufen, erst die sechste Stelle ein (Cic. inv. 1,102).

³² Aristot. rhet. 1372b,22-1373a,27.

³³ Aristot. rhet. 1373a,15. 34f.

³⁴ Cic. inv. 1,103.

³⁵ Er präsentiert sie als ‚Gesichtspunkte‘ (*loci*), deren sich der Redner bedient, um bei den Juroren die gewünschte Einstellung gegenüber seinem Prozessgegner hervorzurufen. Dabei handelt es sich um Aspekte, die aus der Person des Betreffenden hergeleitet werden; zu dem Komplex Cic. inv. 1,101-105; 2,16-37. Zum Begriff des *locus* in *De inventione* S. Rubinelli, *Ars topica. The Classical Technique of Constructing Arguments from Aristotle to Cicero*, Dordrecht 2009, 96-101.

memen, die mit jenen Motiven operieren, separat behandelt.³⁶ Dies hat zunächst einmal mit der unterschiedlichen Anlage der beiden Schriften zu tun, speziell mit dem Umstand, dass Cicero seine Überlegungen zum sachlichen Gehalt von Reden im Kontext der Arbeitsschritte des Redners präsentiert. Hinzu aber kommt ein inhaltlicher Gesichtspunkt: Aristoteles diskutiert die Beweggründe für abweichendes Verhalten in Verbindung mit den Motivationen für Handeln generell. Dies steht in Zusammenhang mit der Annahme, dass Entscheidungsprozesse, die zu kriminellem Handeln führen, nicht grundlegend anders verlaufen als solche, die in von der Gesellschaft goutiertes Verhalten münden. Das trifft nach Aristoteles namentlich auf die Beweggründe zu, auf welchen die Entscheidungen basieren. So betrachtet er etwa das Streben nach persönlichem Vorteil oder dem als ‚angenehm‘ Empfundene als generelle Handlungsmotivationen, die normkonforme wie normwidrige Aktionen gleichermaßen provozieren können.³⁷ Bei Cicero ist der Fokus ein anderer: Sein Interesse gilt nicht den Entscheidungsprozessen *per se* und der Art der Motivation, die ihnen zugrunde liegt, sondern allem voran den Wertvorstellungen, an denen sich der jeweilige Akteur ausrichtet. Dies hat nicht zuletzt zur Konsequenz, dass er stärker zwischen adäquatem und inadäquatem Verhalten unterscheidet.³⁸

Aristoteles also setzt beim Phänomen des ‚Begehrens‘ (*orexis*) an,³⁹ während die Orientierung an Normen und Werten bei ihm nachgelagert ist. Das ‚Begehren‘ kann seinem Verständnis nach je nach Zielsetzung vernunftgeprägt oder unvernünftig sein, wobei er letzteres meist auf ‚Begierden‘ (*epithymiai*) zurückführt.⁴⁰ Mit diesem Ausgangspunkt korreliert, dass Aristoteles Probleme weniger bei einzelnen ‚Lastern‘ ausmacht, als bei einem generellen Mangel an ‚Selbstbeherrschung‘.⁴¹ Folglich richtet er seine Aufmerksamkeit an der Stelle nicht auf die Dichotomie ‚Tugend‘ – ‚Laster‘, sondern auf das ‚rechte Maß‘. Er vertritt die Position, dass ein Übermaß im ‚Begehren‘ generell von Nachteil sei, unabhängig davon, auf welchen Gegenstand es zielt.⁴² Dies deckt sich mit sei-

³⁶ Aristoteles behandelt die Motive für unrechtes Handeln geschlossen im 12. Kapitel des ersten Buches, die Formung von Sentenzen und Beweisen hingegen im zweiten Buch, ausgehend vom 21. Kapitel. Auch wenn wir nicht wissen, wie Aristoteles den Stoff ursprünglich arrangiert hat, ist signifikant, dass er jene Aspekte nicht unmittelbar verknüpft.

³⁷ Siehe den gesamten Abschnitt Aristot. rhet. 1369a und b.

³⁸ Er differenziert hier insbesondere zwischen ‚ehrenhaften‘ und ‚unehrenhaften‘ Gesinnungen, die sich seinem Verständnis nach in unterschiedlicher Lebensgestaltung manifestieren (Cic. inv. 2,32-37).

³⁹ Aristot. rhet. 1369a,1-4.

⁴⁰ Aristot. rhet. 1369a,4; 1370a,16-19; zur Differenzierung ‚vernünftigen‘ und ‚unvernünftigen‘ Begehrens und dessen Verknüpfung mit dem ‚Wollen‘ (*boulēsis*) bei Aristoteles R. Sorabji, *The Concept of Will from Plato to Maximus the Confessor*, in: T. Pink/M.W.F. Stone (Hgg.), *The Will and Human Action from Antiquity to the Present Day*, London 2004, 6-28, hier 8.

⁴¹ Vgl. Aristot. rhet. 1368b,12-24.

⁴² Aristot. rhet. 1374a,21f.; vgl. Aristot. EN 1104a,10-27.

ner Wertschätzung der *mesotēs*, die in seinen ethischen Schriften von zentraler Bedeutung ist.⁴³ Obwohl er voraussetzt, dass das Streben auf ein Objekt gerichtet ist,⁴⁴ fokussiert er weniger die Gegenstände des ‚Begehrens‘, als das ‚Begehren‘ an sich. So denkt er beispielsweise nicht, dass ein objektiver Mangel an materiellen Ressourcen Verbrechen begünstige, sondern ein entsprechendes subjektives Befinden des Betreffenden.⁴⁵ Dies beleuchtet er zudem weniger im Hinblick auf seine sozialen Implikationen als auf die charakterliche Disposition des Einzelnen.

Cicero hingegen nimmt eher an, dass materielle wie immaterielle Güter *per se* angestrebt werden und hieraus schlussendlich deliktisches Handeln resultieren kann.⁴⁶ In höherem Grade als Aristoteles reflektiert er, dass der Betreffende auf diesem Weg um Wertschätzung ringt.⁴⁷ Demgegenüber vermutet Aristoteles stärker, dass ein Täter persönliche Bedürfnisse zu befriedigen sucht, als dass er um die Wahrung oder Verbesserung seines sozialen Status bemüht ist. Das bedeutet jedoch nicht, dass er die gesellschaftliche Dimension an der Stelle ausblendet: Sie manifestiert sich vielmehr in der Annahme, dass menschliches Handeln in hohem Grade kompetitiv sei.⁴⁸ So geht er in dem Zusammenhang von Bürgern aus, die sich regelmäßig in agonalen Situationen befinden, sich etwa athletischen Wettbewerben stellen, sich im rhetorischen Schlagabtausch zu behaupten suchen oder nach Vergeltung streben, wenn sie sich von einem Mitbürger herausgefordert und in ihrer Ehre bedroht sehen.⁴⁹ Derartige Politen sind generell auf Sieghaftigkeit ausgerichtet, welche dem sozialen Renommee förderlich ist. Gleichwohl steht letzteres im Verständnis des Aristoteles nicht im Vordergrund: Er vertritt stattdessen die Überzeugung, dass entsprechende Zielsetzungen vorgenommen werden, weil sie – unabhängig von

⁴³ Siehe bes. Aristot. EN 1106b,36-1107a,2. Über das Verhältnis der ethischen Schriften zur *Rhetorik* wird besonders in der philosophischen Forschung eingehend diskutiert; neben Parallelen sind hier auch grundlegende Differenzen ausgemacht worden, siehe etwa S. Halliwell, *Popular Morality, Philosophical Ethics and the ‚Rhetoric‘*, in: D.J. Furley/A. Nehamas (Hgg.), *Aristotle’s Rhetoric. Philosophical Essays*, Princeton/N.J. 1994, 211-230; grundsätzlich zu der Thematik M. Becker, *Aristotelian Ethics and Aristotelian Rhetoric*, in: L. Huppés-Cluysenaer/N. Coelho (Hgg.), *Aristotle and the Philosophy of Law. Theory, Practice and Justice*, Dordrecht 2013, 109-122.

⁴⁴ Dazu J. Krajczynski, *Emotionen*, in: C. Rapp/K. Corcilius (Hgg.), *Aristoteles-Handbuch. Leben – Werk – Wirkung*, Stuttgart/Weimar 2011, 209-213, hier 211.

⁴⁵ Aristot. rhet. 1369a,11f.; 1369b,29f.; zu der Vorstellung C. Rapp, *Aristoteles: Bausteine für eine Theorie der Emotionen*, in: H. Landweer/U. Renz (Hgg.), *Handbuch Klassische Emotionentheorien*, Berlin/Boston 2012, 45-68, hier 55.

⁴⁶ Siehe etwa Cic. inv. 2,18.

⁴⁷ Vgl. Cic. inv. 2,20.

⁴⁸ Hierzu mit Quellenbelegen D. Cohen, *Law, Violence, and Community in Classical Athens*, Cambridge 1995, 61-70.

⁴⁹ Aristot. rhet. 1370b,30-34; vgl. Aristot. rhet. 1361a,27-b,2.

der Reaktion durch die Umgebung – vom Einzelnen für sich genommen als ‚angenehm‘ empfunden werden.⁵⁰ Er setzt voraus, dass selbst Ehre (*timē*) und guter Ruf (*eudoxia*) primär im Interesse dieser Motivation angestrebt werden.⁵¹ Demzufolge ist der Bezug auf das Gemeinwesen und das Bemühen des Betroffenen, sich hier prominent zu platzieren, in den Überlegungen des Aristoteles von geringerer Bedeutung als das individuelle positive Befinden, das er mit erfolgreichem prestigeträchtigen Tun assoziiert. Dies korreliert mit seiner – auch in den ethischen Schriften explizierten – Auffassung, dass das Glück (*eudaimonia*) als Telos des Handelns zu betrachten sei, das er – ungeachtet seiner Überlegungen zur Polis – vorrangig mit Blick auf den Einzelnen konzipiert.⁵²

Beide Autoren propagieren die Auffassung, dass zuverlässige und für die Juroren überzeugende Hinweise auf die Motivation nicht allein aus der vorliegenden Tat deduziert werden können, sondern weitergehende Betrachtungen erfordern.⁵³ Das meint insbesondere, dass das Vorleben des Beklagten in den Blick zu nehmen ist.⁵⁴ Für Aristoteles begründet sich dies speziell durch den Umstand, dass neben dem ‚Begehren‘ die ‚Gewohnheit‘ (*ēthos*) ein entscheidendes Movens für das Handeln darstellt.⁵⁵ Cicero plädiert dafür, die Lebensweise (*victus*) der Betroffenen zu studieren, wobei es ihm prioritär um deren Wertorientierung, ihre sozialen Bindungen und ihr Rollenverhalten in jenen sozialen Konfigurationen geht.⁵⁶ Maßgeblich vor Gericht sind seiner Auffassung zufolge namentlich die Ausrichtung auf den *mos maiorum* und der adäquate Umgang mit den Familienmitgliedern, Freunden (*amici*) und Klienten.⁵⁷

Aristoteles wie Cicero grenzen deliktisches Handeln insofern von anderen Formen von Fehlverhalten ab, als hier gegen Rechtsbestimmungen verstoßen wird. Dabei denken sie übereinstimmend an geschriebenes wie an ungeschriebenes Recht. Cicero jedoch begreift jene Typen des Rechts als komplementär, wohingegen Aristoteles mit größerem Nachdruck zwischen ihnen differenziert und

⁵⁰ Aristot. rhet. 1370b,32-34.

⁵¹ Aristot. rhet. 1371a,8f.

⁵² Aristot. rhet. 1360b,4-30; Aristot. EN 1095a,17-22; 1097b,1-21; zur Bedeutung des Selbstbezuges des Einzelnen bei Aristoteles R. Kraut, *Aristotle on the Human Good*, Princeton/N.J. 1989, 153f.; zum Verhältnis von Einzelnem und Polis in dem Zusammenhang H. Kampert, *Eudaimonie und Autarkie bei Aristoteles*, Paderborn 2003, 21-179.

⁵³ Vgl. Aristot. rhet. 1356a,1-13; Cic. inv. 2,16. 38. 86.

⁵⁴ Auf der Basis ist nach Auffassung beider vom Redner zu erörtern, mit welcher Wahrscheinlichkeit der Beschuldigte das ihm zur Last gelegte Vergehen begangen hat; grundsätzlich zum Wahrscheinlichkeitsbeweis und seiner Verwendung in der griechischen Rhetorik, der aber von den römischen Oratoren im Wesentlichen übernommen wird, T.A. Schmitz, *Plausibility in the Attic Orators*, in: *AJPh* 121 (2000) 47-77, bes. 72f.

⁵⁵ Aristot. rhet. 1369a,1f. 6f. 16-18.

⁵⁶ Cic. inv. 1,35; 2,28-37.

⁵⁷ Siehe etwa Cic. inv. 1,101. 103.

die Möglichkeit einkalkuliert, dass die beiden Typen konfligieren. Das hat für unsere Thematik zur Konsequenz, dass es aus seiner Sicht vorstellbar ist, dass jemand gegen verschriftetes Recht verstößt, die Richter aber dennoch zu überzeugen vermag, dass er legitim gehandelt hat.⁵⁸ Cicero hingegen hält solches für problematisch und rät von entsprechenden Argumentationen zum Zweck der Verteidigung ab.⁵⁹ Er geht auch stärker davon aus, dass soziale Normen und Rechtsnormen kongruent sind, was umgekehrt zur Folge hat, dass seiner Auffassung nach deliktisches Verhalten zugleich auch deviantes Tun darstellt, was für Aristoteles nicht in gleichem Umfang gilt. Beide setzen voraus, dass Täter über gute Rechtskenntnisse verfügen und auch im Hinblick auf die eigene Person über ein Bewusstsein darüber verfügen, welches Verhalten rechtskonform ist und welches nicht.⁶⁰

Beide Verfasser verbinden Delinquenz nicht mit abnormem Verhalten, sondern mit solchem, das nur graduell von der Norm abweicht. Das korreliert mit der von beiden geteilten Annahme, dass Vergehen in engem Zusammenhang mit dem Bestreben stehen, im sozialen Leben in Wettbewerbssituationen zu reüssieren. Weder Aristoteles noch Cicero entwickeln an der Stelle die Vorstellung von einer ‚kriminellen Persönlichkeit‘. Die Akteure, mit denen sie operieren, sind keine sozialen Außenseiter, die stigmatisiert werden, sondern Personen aus den Reihen der Bürgerschaft, vornehmlich Angehörige der sozialen Oberschicht.⁶¹ Dies ist damit zu begründen, dass beide Autoren sich nicht mit Formen von Kriminalität beschäftigen, die gewöhnlich von Schiedsgerichten geahndet wurden oder in denen Magistrate eine direkte Aburteilung vornehmen konnten, sondern mit solchen, die vor den Gerichtshöfen verhandelt wurden.⁶² Im Fokus der Betrachtung stehen in beiden Fällen Männer – analog

⁵⁸ Zu dem Zweck kann der Betreffende u.a. mit ‚Billigkeit‘ argumentieren; dazu Aristot. rhet. 1374a,18-b,23.

⁵⁹ Cic. inv. 1,15; vgl. aber Cic. de orat. 2,106. In der Praxis hat Cicero sich an dieser Maxime tatsächlich nicht immer orientiert; siehe etwa Cic. Milo 8-11.

⁶⁰ Dies korrespondiert mit dem Umstand, dass in der attischen Demokratie wie der späten römischen Republik generell von Vertrautheit der Bürger mit dem Recht ausgegangen wurde. In Athen gründete sich dies auf das Faktum, dass ein erheblicher Teil der Politen über Erfahrung in der Richtertätigkeit verfügte, in Rom wurde vor allem betont, dass die Kenntnis der Zwölf Tafeln zum sozialen Wissen zähle (siehe etwa Cic. leg. 2,9. 59).

⁶¹ Die Erforschung der Kriminalität von Randgruppen stützt sich entsprechend vorrangig auf andere Zeugnisse; zur Problematik, solche Gruppierungen überhaupt zuverlässig in den Quellen zu greifen, siehe T. Grünewald, *Räuber, Rebellen, Rivalen, Rächer. Studien zu latrones in Römischen Reich*, Stuttgart 1999, bes. 2-7; W. Riess, *Apuleius und die Räuber. Ein Beitrag zur historischen Kriminalitätsforschung*, Heidelberg 2001, bes. 7-31; J.-U. Krause, *Kriminalgeschichte der Antike*, München 2004, 196-201.

⁶² Zu Rolle und Funktionen der attischen Dikasterien A. Lanni, *Law and Justice in the Courts of Classical Athens*, Cambridge 2006, 31-40; zu jenen der römischen *iudicia publica* A.M. Riggsby, *Crime and Community in Ciceronian Rome*, Austin/Tx. 1999, 151-171.

der Tatsache, dass Frauen nur eingeschränkt vor Gericht zu agieren vermochten und Fehlverhalten von Frauen eher außergerichtlich sanktioniert wurde.⁶³

3.2 Die Vorstellungen Aristoteles' und Ciceros in Relation zur forensisch-rhetorischen Praxis

3.2.1 Aristoteles und die rhetorische Praxis

Wie verhalten sich die Überlegungen des Aristoteles zu jenen der attischen Rhetoren? Vorab ist zu bemerken, dass Interdependenzen zwischen der attischen forensischen Rhetorik und der aristotelischen *Rhētorikē* bislang nicht nachgewiesen werden konnten, mögliche Parallelen in den Vorstellungen also nicht auf Rezeption des jeweils anderen Textkorpus zurückzuführen sind, sondern vorrangig auf die Tatsache, dass Aristoteles und die Redner – zumindest über einen gewissen Zeitraum – in der gleichen Umgebung wirkten und so eine ähnliche Prägung erfuhren.⁶⁴

Vergleichen wir die Annahmen des Aristoteles zu Tätern und Tatmotiven mit den Aussagen in athenischen Gerichtsreden, so ergeben sich Übereinstimmungen wie auch Unterschiede. Gemeinsamkeiten sind zunächst einmal in dem Umstand auszumachen, dass der Intention des Täters vom Philosophen wie den aktiven Rhetoren entscheidende Bedeutung für die Klassifizierung der Tat und die Zumessung der Strafe zugeschrieben wird.⁶⁵ Konsens besteht weiterhin in der Differenzierung zwischen kriminellem Tun und anderen Formen von Fehlverhalten, indem ersteres als Rechtsverstoß und damit als justiziabel betrachtet wird.⁶⁶ Konvergenzen sind außerdem im Hinblick auf den Wertehorizont zu beobachten, in dem sämtliche Beteiligte agieren und der auch wesentlich ist für die Perzeption deliktischen Handelns durch die Juroren. Im

⁶³ Diesbezüglich zu Athen V. Hunter, *Policing Athens. Social Control in the Attic Lawsuits, 420-320 B.C.*, Princeton/N.J. 1994, 53; M. Gagarin, *Women in Athenian Courts*, in: Dike 1 (1998) 39-51, bes. 39f.

⁶⁴ So lässt sich weder nachweisen, dass die attischen Redner die Schrift des Aristoteles rezipiert haben, noch dass Aristoteles sich mit attischen Gerichtsreden auseinandergesetzt hat. Sein Interesse galt hier eher der epideiktischen Rhetorik, insbesondere den Reden des Isokrates; zu Ersterem G.P. Palmer, *The Topoi of Aristotle's Rhetoric as Exemplified in the Orators*, Chicago 1934, bes. 84; zu Letzterem J.C. Trevett, *Aristotle's Knowledge of Athenian Oratory*, in CQ n.s. 46 (1996) 371-379, hier 376.

⁶⁵ Dies gilt in der Praxis speziell für Gewaltdelikte; siehe z.B. Dem. 23,54. 60. 71f.; in Athen greifen wir das Phänomen seit dem Gesetz Drakons; dazu J. Triantaphyllopoulos, *Das Rechtsdenken der Griechen*, München 1985, 13f.; E. Carawan, *Rhetoric and the Law of Draco*, Oxford 1998, 33-83.

⁶⁶ Dahingehend zum attischen Gerichtswesen D. Cohen, *Crime, Punishment, and the Rule of Law in Classical Athens*, in: ders./M. Gagarin (Hgg.), *The Cambridge Companion to Ancient Greek Law*, Cambridge 2005, 211-235, hier 211f.

Vordergrund rangiert hier das kompetitive Ethos, die Fokussierung eines jeden Bürgers auf seine Ehre und die Tendenz zur Vergeltung bei Ehrverletzung.⁶⁷ Zentral ist in dem Zusammenhang in der *Rhētorikē* wie den erhaltenen Reden das Moment der *hybris*, verstanden als einer Disposition Einzelner, die aus einem Überlegenheitsgefühl heraus agieren, welches mit Respektlosigkeit und mangelnder Integrationsbereitschaft einhergeht und nicht selten zu Straftaten führt.⁶⁸ In identischer Manier machen sie dieses Phänomen besonders bei jungen Männern aus, welche der sozialen Elite angehören, und verknüpfen es mit einer altersspezifischen Emotionalität.⁶⁹

In der weitergehenden Interpretation hybriden Verhaltens aber weichen sie voneinander ab: In Gerichtsreden wird in dem Zusammenhang vornehmlich die soziale Ebene beleuchtet, konkret die nicht hinreichende Ausrichtung auf kooperative gesellschaftliche Werte,⁷⁰ wohingegen Aristoteles die Erscheinung tendenziell individualisiert, indem er sie auf unzureichende Charakterfestigkeit des Einzelnen zurückführt. Hier kommen ethisch-philosophische Überlegungen zu fester charakterlicher Position (*hexis*) und konsequentem vernunftorientierten, auf das rechte Maß ausgerichteten Entscheiden (*prohairesis*) zum Tragen,⁷¹ die nicht zum sozialen Wissen gehören und auch nicht im Rahmen der bürgerlichen Sozialisation erworben werden. Dies korrespondiert mit Überlegungen des Aristoteles zum politischen Bereich, die darauf zielen, dass Träger politischer Initiativfunktionen in hohem Grade der Eigenverantwortlichkeit bedürften, während er deren Kontrolle durch das soziale Umfeld bzw. die

⁶⁷ Hierzu mit Blick auf das Gerichtswesen u.a. M. Christ, *The Litigious Athenian*, Baltimore/London 1998, 34–36; A.J.L. Blanshard, *War in the Law-Courts: Some Athenian Discussions*, in: D.M. Pritchard (Hgg.), *War, Democracy and Culture in Classical Athens*, Cambridge 2010, 203–224, hier 205–207.

⁶⁸ Aristot. rhet. 1378b,15. 23–31; im Bereich der Gerichtsreden begegnet das Motiv prominent in der Anklagerede des Demosthenes gegen Meidias; siehe z.B. Dem. 21,1. 74. 109. Zu Parallelen zwischen Aristoteles und den attischen Rednern im *hybris*-Verständnis N.R.E. Fisher, *Hybris. A Study in the Values of Honour and Shame in Ancient Greece*, Warminster 1992, 31–35.

⁶⁹ Dazu mit Belegen zu Aristoteles W.W. Fortenbaugh, *Aristotle on Emotion. A Contribution to Philosophical Psychology, Rhetoric, Poetics, Politics and Ethics*, London ²2008 (¹1975), 49–53; zu den attischen Rednern N.R.E. Fisher, *Violence, Masculinity and the Law in Classical Athens*, in: L. Foxhall/J. Salmon (Hgg.), *When Men Were Men. Masculinity, Power and Identity in Classical Antiquity*, London/New York 1998, 68–97, hier 68. 78.

⁷⁰ Hierzu mit zahlreichen Belegen besonders aus der Gerichtsrhetorik J. Roisman, *The Rhetoric of Manhood. Masculinity in the Attic Orators*, Berkeley/Los Angeles/London 2005, 11–25; vgl. die Konzeption des ‚schlechten Bürgers‘, die insbesondere den selbstbezogenen Politen meint, der eigene Interessen den Belangen des Gemeinwesens voranstellt; dazu M.R. Christ, *The Bad Citizen in Classical Athens*, Cambridge 2006, 15–44.

⁷¹ Siehe etwa Aristot. EN 1113a,29–b,2; 1141b,23f.; vgl. auch Aristot. EN 1103a,14–34; zu der Thematik A. Dihle, *Die Vorstellung vom Willen in der Antike*, Göttingen 1985, 66–72.

staatlichen Institutionen nur geringe Bedeutung zuschreibt.⁷² Hier distanziert er sich vom demokratischen Komment und vertritt Vorstellungen, wie sie auch in prooligarchischen Texten begegnen.⁷³ In Kontrast zu hochemotional-aggressivem Verhalten goutieren der Philosoph wie die Redner die ‚Selbstbeherrschung‘ (*sōphrosynē*).⁷⁴ Auch diese aber verstehen Letztgenannte in höherem Grade als Aristoteles als sozialen Wert, welcher im Zuge der Sozialisation von sämtlichen Bürgern, die sich adäquat in die Gemeinschaft integrieren, internalisiert wird.⁷⁵

Generell werden in den Gerichtsreden stärker die vermeintlichen Effekte von Fehlverhalten thematisiert als die Motivationen, die solches Gebaren beim Einzelnen begünstigen. Bevorzugt wird dabei der Vorwurf erhoben, der Betreffende verstoße gegen eine Vielzahl von Gesetzen und unterminiere so die demokratische Ordnung.⁷⁶ In der forensischen Praxis ist der Kläger gehalten, die politischen Konsequenzen des fraglichen deliktischen Verhaltens möglichst drastisch zu schildern, um die Aufmerksamkeit der Juroren auf den Fall zu lenken, sie für die Angelegenheit zu sensibilisieren und zu einer harten Bestrafung zu motivieren. Eine solche Fokussierung findet sich bei Aristoteles nicht, was nicht zuletzt damit zu tun hat, dass er nicht in vergleichbarer Weise auf die attische Demokratie und deren spezifische Gerichtspraxis ausgerichtet ist. Dies hat auch zur Konsequenz, dass er Vergehen gegen Amtsträger nicht in gleichem Umfang problematisiert, wie es in Gerichtsprozessen geschieht.⁷⁷

Eine weitere Differenz ist darin zu sehen, dass in attischen Gerichtsreden die Auffassung begegnet, dass kriminelles Handeln ursächlich mit den Lebens-

⁷² Dies lässt sich anhand der Überlegungen des Aristoteles zu adäquatem Handeln bei Angehörigen der politischen Elite in den *Politika* beobachten, konkret an jenen zum *anēr spoudaios*, den er in den ethischen Schriften konzipiert und in den *Politika* auf das Polisleben überträgt; siehe Aristot. pol. 1277a,12-20; 1277b,25-29; dazu K. Piepenbrink, Politische Ordnungskonzeptionen in der attischen Demokratie des vierten Jahrhunderts v. Chr. Eine vergleichende Untersuchung zum philosophischen und rhetorischen Diskurs, Stuttgart 2001, 81.

⁷³ Parallelen sind hier etwa zu Vorstellungen des Isokrates auszumachen, hierzu mit Quellenbelegen K. Piepenbrink, Isokrates und die ‚aktiven‘ Redner im Vergleich, in: W. Orth (Hg.), Isokrates. Neue Ansätze zur Bewertung eines politischen Schriftstellers, Trier 2003, 43-61, bes. 57.

⁷⁴ Zu Aristoteles siehe Aristot. rhet. 1366b,1. 13; zu Belegstellen bei den Rednern K.J. Dover, Greek Popular Morality in the Time of Plato and Aristotle, Oxford 1974, 66f. 103f. 121.

⁷⁵ Dazu H. North, *Sophrosyne*. Self-Knowledge and Self-Restraint in Greek Literature, Ithaca/N.Y. 1966, 135-142; A. Rademaker, *Sophrosyne* and the Rhetoric of Self-Restraint. Polysmy and Persuasive Use of an Ancient Greek Value Term, Leiden 2005, 164-173.

⁷⁶ So etwa [Lys.] 14,11; Dem. 19,285; Aisch. 3,235.

⁷⁷ Zu letzterem etwa Dem. 21,32-34; generell zur Einschätzung der attischen Demokratie durch Aristoteles C. Eucken, Der aristotelische Demokratiebegriff und sein historisches Umfeld, in: G. Patzig (Hg.), Aristoteles ‚Politik‘, Göttingen 1990, 277-291; grundsätzlich zu seiner Haltung zur zeitgenössischen Demokratie auch A. Lintott, Aristotle and Democracy, in: CQ n.s. 42 (1992) 114-128.

umständen des Betreffenden in Verbindung zu bringen sei. Allem voran wird in dem Zusammenhang ‚Armut‘ genannt. So begegnet die Vorstellung, dass ein Armer einen Diebstahl aus realer Bedürftigkeit begehe,⁷⁸ während ein Vermögender das gleiche Delikt eher aus Respektlosigkeit gegenüber dem Opfer verübe.⁷⁹ Zu Letzterem wird überdies angenommen, dass er das Vergehen leicht hätte vermeiden können.⁸⁰ Das insinuiert nicht, dass ein nicht-privilegierter Bürger die Verantwortung für sein Tun zurückweisen konnte, er durfte aber mit größerer Berechtigung an das ‚Mitgefühl‘ der Richter appellieren.⁸¹ Jene Überlegungen stehen im Zusammenhang mit dem Arm-Reich-Diskurs, der in Athen u.a. mit Blick auf das Gerichtswesen geführt wurde,⁸² jedoch nicht den aristotelischen Vorstellungen zu diesem Gegenstand entspricht.⁸³

In der Gerichtsrhetorik meint deliktisches Handeln grundsätzlich den Verstoß gegen positives Recht, wohingegen Aristoteles auch die ungeschriebenen Gesetze einbezieht.⁸⁴ In der Bewertung des Zuwiderhandelns gegen die verschiedenen Typen von *Nomoi* zeigt er sich unsicher: Grundsätzlich präferiert er das ungeschriebene Recht und hält entsprechende Verstöße daher für besonders gravierend.⁸⁵ Daneben reflektiert er, dass jemand, der sich gegen das verschriftete Recht vergeht, welches in die Zuständigkeit der Gerichte fällt, insofern als ausnehmend verwerflich einzuschätzen sei, als er sich offenbar nicht einmal

⁷⁸ Dazu mit Quellenbelegen N.R.E. Fisher, *Workshops of Villains? Was there Much Organised Crime in Classical Athens?*, in: K. Hopwood (Hg.), *Organised Crime in Antiquity*, London 1998, 53–96, hier 54; Krause, *Kriminalgeschichte der Antike*, 37.

⁷⁹ So Lys. 7,13; 24,15–17; Dem. 21,98. 112. 123; 24,171; 45,67; zu weiteren Belegen siehe Dover, *Greek Popular Morality*, 109f.; Fisher, *Hybris*, 102–104.

⁸⁰ Vgl. etwa Lys. 7,13f.; 31,11.

⁸¹ Umgekehrt wurden derartige Appelle Vermögenden in weitaus geringerem Maße konzediert; hierzu demnächst K. Piepenbrink, *Zum Umgang mit ‚Mitleid‘ in der öffentlichen Gerichtspraxis: Vergleichende Überlegungen zur attischen Demokratie und späten römischen Republik*, in: *Klio* 98 (2016) (im Satz).

⁸² Dazu F. Vannier, *Finances publiques et richesses privées dans le discours athénien aux V et IV siècles*, Paris 1988, 147–160; J. Ober, *Mass and Elite in Democratic Athens. Rhetoric, Ideology and the Power of the People*, Princeton/N.J. 1989, bes. 194–196; A. Eich, *Die politische Ökonomie des antiken Griechenland (6.-3. Jahrhundert v. Chr.)*, Köln/Weimar/Wien 2006, 573f.

⁸³ Die Überlegungen, die Aristoteles hierzu in seinen *Politika* anstellt, sind nicht aus demokratischer Perspektive formuliert, sondern zielen auf einen Ausgleich zwischen den Interessen der Vermögenden und Nicht-Vermögenden und sind eher gemäßigt-oligarchisch geprägt; zur Arm-Reich-Dichotomie bei Aristoteles grundsätzlich A. Winterling, ‚Arme‘ und ‚Reiche‘. Die Struktur der griechischen Polisgesellschaften in Aristoteles‘ ‚Politik‘, in: *Saeculum* 44 (1993) 179–205.

⁸⁴ Aristot. rhet. 1374a,18–b,23; vgl. Aristot. rhet. 1368b,7–9; 1373b,4–18; grundsätzlich zu den Einstellungen des Aristoteles zu den verschiedenen Typen von Recht und deren Verargumentierung vor Gericht D.C. Mirhady, *Aristotle on the Rhetoric of Law*, in: *GRBS* 31 (1990) 393–410.

⁸⁵ Siehe etwa Aristot. rhet. 1374a,26–1374b,23.

von der zu erwartenden Sanktion habe abschrecken lassen.⁸⁶ Die diesbezüglichen Differenzen zwischen Aristoteles und den Rednern sind m.E. darauf zurückzuführen, dass Aristoteles sich nicht in vergleichbarem Maße auf Athen konzentriert und auch die Überlegungen, die dort in Anbetracht der oligarchischen Umstürze und der erneuten Kodifikation der solonischen Gesetze zu den ungeschriebenen Gesetzen angestellt wurden, nicht mitvollzieht.⁸⁷

3.2.2 Cicero und die rhetorische Praxis

Die Überlegungen Ciceros zu dem Gegenstand sind im Wesentlichen kongruent mit den Vorstellungen, die in Gerichtsprozessen artikuliert werden. Auch in Letzteren finden wir die starke Fokussierung auf Wertorientierung und soziale Reputation.⁸⁸ Die Frage nach der Intention des Täters wird auch dort vor allem auf der Basis seines Sozialverhaltens beantwortet, weniger aus dem Hergang der konkret zur Verhandlung stehenden Tat.⁸⁹ Vergehen gegen Personen, zu denen eine familiäre oder soziale Bindung besteht, gelten auch hier als besonders schwerwiegend.⁹⁰ Übereinstimmung besteht weiterhin in der Annahme, dass die Täter mehrheitlich der sozialen Führungsschicht entstammen.⁹¹ Gleiches gilt für die weitgehende Koinzidenz von sozialen Normen und Rechtsnormen.⁹²

Die Relevanz des sozialen Status wie der gesellschaftlichen Bindungen ist für die Einschätzung einer Tat in der Gerichtsrhetorik gar noch von größerer Relevanz als in *De inventione*. Dort geht Cicero – analog den griechischen rhetorischen Kompendien – davon aus, dass der Beschuldigte seine Verteidigung selbst übernimmt.⁹³ In der Praxis aber kommt an der Stelle der Gerichtspatro-

⁸⁶ Aristot. rhet. 1375a,19-21.

⁸⁷ Siehe etwa Andok. 1,85. 87. 89; [Dem.] 46,12; zum historischen Kontext M. Ostwald, *From Popular Sovereignty to the Sovereignty of Law. Law, Society, and Politics in Fifth-Century Athens*, Berkeley/Los Angeles/London 1986, 161-169; R. Thomas, *Written in Stone? Liberty, Equality, Orality and the Codification of Law*, in: L. Foxhall/A.D.E. Lewis (Hgg.), *Greek Law in its Political Setting. Justifications not Justice*, Oxford 1996, 9-31, bes. 16-19.

⁸⁸ Im Vordergrund der Argumentationen stehen so zumeist die *virtutes* der Betroffenen; hierzu mit zahlreichen Beispielen aus den ciceronischen Prozessreden May, *Trials of Character*, bes. 8f. 59. 70f.

⁸⁹ Siehe etwa Cic. Verr. 4,143; 5,49; Sull. 69. 74-76.

⁹⁰ Vgl. etwa Cic. Rosc. 37. 61. 73.

⁹¹ Das bezieht sich auch auf diejenigen, die sich durch ihr Verhalten sozial diskreditiert haben, selbst auf Personen wie Catilina.

⁹² Dazu J. Bleicken, *Lex publica. Gesetz und Recht in der römischen Republik*, Berlin u.a. 1975, bes. 387-393.

⁹³ Zum griechischen Einfluss auf diesen Text R.N. Gaines, *Roman Rhetorical Handbooks*, in: W. Dominik/J. Hall (Hgg.), *A Companion to Roman Rhetoric*, Malden, MA/Oxford 2007, 163-180, hier 168-170.

nat zum Tragen, wobei der *patronus* die Tendenz, die Orientierung des Betreffenden am *mos maiorum* zu betonen, noch forciert, um auf die Weise zu argumentieren, dass ein massives Fehlverhalten im vorliegenden Fall höchst unwahrscheinlich sei.⁹⁴

Auffällig ist, dass in der Gerichtspraxis, namentlich in öffentlichen Prozessen, stärker als in der rhetorischen Theorie expliziert, der Eindruck erweckt wird, ein Täter zeichne sich durch abnormes Verhalten aus, indem dessen Handeln gern mit Begriffen wie *furor*, *insania* oder *dementia* etikettiert wird.⁹⁵ Das aber ist nicht im Sinne eines pathologischen Befundes gemeint, sondern wird angebracht, um das Ausmaß der Devianz von den sozialen Werten wie auch den Umfang des Schadens zu betonen.⁹⁶ Solches steht offenkundig nicht im Gegensatz zu theoretisch-rhetorischen Überlegungen, sondern entspricht den dort formulierten Empfehlungen, bei den Juroren ‚Empörung‘ (*indignatio*) zu provozieren.⁹⁷

3.3 Die Einschätzung der Thematik in der Gerichtspraxis: attische Demokratie und späte römische Republik im Vergleich

Im klassischen Athen wie im spätrepublikanischen Rom greifen wir Vorstellungen zu delinquentem Handeln und entsprechenden Täterkonzeptionen besonders im Kontext der forensischen Rhetorik.⁹⁸ Im Unterschied zu anderen vor-modernen Gesellschaften, in denen bevorzugt das Verhalten von sozialen Außenseitern thematisiert und stigmatisiert wurde,⁹⁹ standen in den beiden antiken Gemeinwesen die Angehörigen der sozialen Elite im Zentrum der Betrachtung. Hintergrund ist, dass vornehmlich Mitglieder dieses Personenkreises vor den attischen Dikasterien und den römischen *iudicia publica* als Kläger oder Be-

⁹⁴ Zum republikanischen Gerichtspatronat und seiner sozialen Fundierung G. Kennedy, *The Rhetoric of Advocacy in Greece and Rome*, in: *AJPh* 89 (1968) 419-436, hier 428; J.M. May, *The Rhetoric of Advocacy and Patronclient Identification. Variation on a Theme*, in: *AJPh* 102 (1981) 308-315, bes. 308; J.-M. David, *Le patronat judiciaire au dernier siècle de la république romaine*, Paris 1992, bes. 640f.; J.A. Crook, *Legal Advocacy in the Roman World*, London 1995, 31f.; C. Rollinger, *Amicitia sanctissime colenda. Freundschaft und soziale Netzwerke in der späten Republik*, Heidelberg 2014, 280-306.

⁹⁵ Siehe z.B. Cic. *Verr.* 2,35. 87; 4,47. 148; 5,42. 139; *Pis.* 16; *dom.* 3. 63f. 123. 129; *Vatin.* 26.

⁹⁶ Vgl. etwa Cic. *Rosc.* 61; *Verr.* 4,64; *dom.* 65f. 68. 131; *Pis.* 15; *Ligar.* 18.

⁹⁷ Dazu Cic. *inv.* 1,100-105.

⁹⁸ Auch im Bereich der Geschichtsschreibung und der politischen Philosophie werden Überlegungen zu abweichendem Verhalten angestellt, die aber weniger auf die rechtliche Ebene ausgerichtet sind, als vielmehr die Integrität des Staates fokussieren, beispielsweise im Kontext von Bürgerkriegen; siehe etwa Thuk. 3,82f.; Aristot. *pol.* 1266b,38-1267a,17; Sall. *Cat.* 6,1-13,5; Liv. 2,32-34.

⁹⁹ Dazu G. Schwerhoff, *Historische Kriminalitätsforschung*, Frankfurt a. M. 2011, 29f.

klagte agierten.¹⁰⁰ Problematisiert wurde bevorzugt gewalttätiges Verhalten junger Männer aus vermögenden Familien.¹⁰¹

In beiden Kulturkreisen wurde deren Fehlverhalten mit mangelnder Integrationsbereitschaft in Zusammenhang gebracht, wobei in Rom an die Einordnung in die soziopolitische Führungsschicht gedacht war, während in Athen die Bürgerschaft als ganze in den Blick rückte. In Rom waren der soziale Status des Opfers und die persönliche Bindung zwischen Täter und Opfer von entscheidender Bedeutung für die Gewichtung einer Tat. In Athen galt Letzteres allenfalls für Vergehen im Bereich der Kernfamilie,¹⁰² mit Einschränkungen noch unter Freunden;¹⁰³ darüber hinausgehende Überlegungen derart finden sich nicht – analog der Tatsache, dass ein die Gesellschaft strukturierendes soziales Bindungswesen nicht existierte.¹⁰⁴ In besonderem Maße moniert und mit *hybris* assoziiert wurden in Athen Vergehen gegen die gesamte Polisgemeinschaft, ihre Gesetze oder gegen Amtsträger, in denen sich die Polis als Ganze attackiert sah.¹⁰⁵ Hier kommt die stärker ausgeprägte Differenzierung zwischen öffentlichem und privatem wie auch politischem und sozialem Bereich in Athen zum Tragen.¹⁰⁶ Gleiches gilt für die Einschätzung, dass Vergehen gegen Arme ausnehmend verwerflich seien, deren soziale Reputation zwar auch in Athen gering war, denen dort aber ein spezieller Anspruch auf Schutz durch das staatliche Rechtssystem konzidiert wurde.¹⁰⁷ Zugleich wurden kriminelle

¹⁰⁰ So zum klassischen Athen Christ, *The Litigious Athenian*, 32-34; zum republikanischen Rom U. Manthe/J. v. Ungern-Sternberg, *Einleitung: Große Prozesse der römischen Antike*, in: dies. (Hgg.), *Große Prozesse der römischen Antike*, München 1997, 7-10, hier 8f.

¹⁰¹ Siehe zu Athen etwa Lys. 14,25-27; [Dem.] 53,12; zu Rom z.B. Cic. Cael. 41f. 45f.

¹⁰² Siehe etwa Antiph. 1,4f.; 2,1,6; Dem. 39,34f.; 40,47; grundsätzlich zu dem Phänomen Fisher, *Hybris*, 88-91; Hunter, *Policing Athens*, 54f.

¹⁰³ Die Zurückhaltung gegenüber Freunden wurde in dem Zusammenhang jedoch weitaus weniger betont als in Rom – es sei denn, es sollte die Freundschaft mit sämtlichen Mitbürgern hervorgehoben werden (siehe z.B. Dem. 21,77); wichtiger war das Moment persönlicher Feindschaft, das in hohem Maße geeignet war, Attacken auf den jeweils anderen zu rechtfertigen; zu diesem Aspekt S. Todd, *The Rhetoric on Enmity in the Attic Orators*, in: P. Cartledge/P. Millett/S. v. Reden (Hgg.), *Kosmos. Essays in Order, Conflict, and Community in Classical Athens*, Cambridge 1998, 162-169; A. Alwine, *Enmity and Feuding in Classical Athens*, Austin/Tx, 55-93.

¹⁰⁴ Zur Debatte über die Unvereinbarkeit von Patronagebeziehungen, die durch vertikale Solidarität gekennzeichnet waren, und dem Anspruch auf politische Gleichheit im demokratischen Athen siehe P. Millett, *Patronage and its Avoidance in Classical Athens*, in: A. Wallace-Hadrill (Hg.), *Patronage in Ancient Society*, London/New York 1998, 15-47, hier 25-37.

¹⁰⁵ Siehe etwa Antiph. 1,3f.; 2,1,3; Dem. 21,7f.; Dein. 2,16f., zum Verständnis der *hybris* im klassischen Athen grundsätzlich Fisher, *Hybris*, 86-150.

¹⁰⁶ Zu diesem Gesichtspunkt mit Betonung des Unterschiedes zu Rom S.C. Humphreys, *Oikos and Polis*, in: dies., *The Family, Women and Death. Comparative Studies*, Ann Arbor/Mich. ²1993 (¹1983), 1-21, bes. 1f.

¹⁰⁷ Hierzu mit Belegen Ober, *Mass and Elite in Democratic Athens*, 217-219.

Handlungen durch Arme in Athen weniger kritisch gewürdigt als in Rom, was nicht zuletzt darin zum Ausdruck kommt, dass Personen aus diesem Kreis in Athen mit größerem Erfolg an das ‚Mitleid‘ der Richter appellieren konnten als vermögende Politen.¹⁰⁸

Die Frage nach der Motivation des Täters wurde in Athen nachdrücklicher akzentuiert als in Rom, was mit der dortigen Verbreitung des *hybris*-Vorwurfs zusammenhängt.¹⁰⁹ Jener Vorwurf steht m.E. in Verbindung mit dem Phänomen, dass im griechischen Kulturraum liminales Verhalten und damit die Transgression der politischen Ordnung und daraus resultierende Konflikte in höherem Grade problematisiert wurden als im spätrepublikanischen Rom,¹¹⁰ wo – trotz aller Konkurrenz – generell doch von einem Konsens innerhalb der Führungsschicht ausgegangen wurde.¹¹¹

In Athen wie in Rom standen die Effekte des Handelns im Vordergrund der Betrachtung, wenn es darum ging, die Brisanz von Fehlverhalten zu illustrieren. Dabei wurden, je nach Prozesstyp, die Konsequenzen für den einzelnen Betroffenen und dessen Familie oder für die gesamte politische Gemeinschaft zur Sprache gebracht. Die Auseinandersetzung mit möglichen persönlichen Ursachen für abweichendes Verhalten war weniger bedeutsam, u.a. weil eine therapeutische Behandlung von Delinquenten zum Zweck ihrer Resozialisierung in der Antike kaum von Belang war. Dies hatte schlussendlich auch damit zu tun, dass – im Unterschied zu den meisten modernen Gemeinwesen – die Option existierte, Personen, welche aufgrund von Fehlverhalten als nicht integrierbar angesehen wurden, zu exilieren.¹¹² So galt das Interesse weder

¹⁰⁸ Vgl. Dem. 21,186; 24,170f., zu weiteren Quellenstellen siehe S. Johnstone, *Disputes and Democracy. The Consequences of Litigation in Ancient Athens*, Austin/Tx. 1999, 122f.

¹⁰⁹ Dies gilt unabhängig davon, ob es sich bei der Klage tatsächlich um eine *graphe hybreōs* handelte, die relativ selten begegnet, oder ob dem Beschuldigten – unabhängig vom eigentlichen Klagegegenstand – pauschal *hybris* vorgeworfen wurde; zu dem Komplex N.R.E. Fisher, *The Law of Hybris in Athens*, in: P. Cartledge/S. Millett/S. Todd (Hgg.), *Nomos. Essays in Athenian Law, Politics and Society*, Cambridge u.a. 1990, 123-145; Krause, *Kriminalgeschichte der Antike*, 26f.

¹¹⁰ Dazu K. Ferla, *Von Homers Achill zur Hekabe des Euripides. Das Phänomen der Transgression in der griechischen Kultur*, München 1996, bes. 300-304; grundsätzlich auch Fisher, *Hybris*, 493-511.

¹¹¹ Hierzu K.-J. Hölkeskamp, *Konsens und Konkurrenz. Die politische Kultur der römischen Republik in neuer Sicht*, in: *Klio* 88 (2006) 360-396, bes. 365f. 377-385. 396; diese Einschätzung korrespondiert mit dem Umstand, dass die Comitien ihrerseits als Konsensorgan fungierten; dazu Flaig, *Ritualisierte Politik*, 167-174.

¹¹² Auch wenn selbst im 20. Jahrhundert, speziell bei totalitären Regimen, noch Beispiele für Bestrafung durch räumliche Ausgrenzung auszumachen sind, haben wir es hier doch eher mit einer Form von Strafe zu tun, die aufgrund der politischen Gegebenheiten für die älteren Epochen typisch ist; dazu Schwerhoff, *Historische Kriminalitätsforschung*, 100.

dem individuellen Täter, noch einer differenzierten Betrachtung von Tätertypen. Stattdessen wurde sowohl in der attischen Demokratie wie der römischen Republik bevorzugt plakativ mit nur einem Typus hantiert, der durch deviantes Verhalten gekennzeichnet war und mit dem jeglicher Beklagte identifiziert werden konnte. Ein solcher wurde – unabhängig von der Art des begangenen Delikts – als Antipode des ‚guten Bürgers‘ konzipiert.

4. Zusammenfassung

Die tradierten rhetorischen Zeugnisse zählen zu unseren wichtigsten Quellen für die Erforschung der Kriminalgeschichte der attischen Demokratie wie der späten römischen Republik. Das gilt nicht zuletzt für die Frage nach Täterkonzeptionen und den Vorstellungen zu delinquentem Handeln, welche in den beiden Gesellschaften kursierten und in forensischen Reden verargumentiert wurden. Wir haben zunächst die für die Thematik aussagekräftigsten rhetorischen Kompendien, die *Rhētorikē* des Aristoteles sowie Ciceros Schrift *De inventione*, vergleichend untersucht, wobei sich Parallelen wie auch Differenzen aufgetan haben: Erstere betreffen insbesondere die Vorstellungen zu intentionalem Handeln, Letztere den Umstand, dass Cicero Fehlverhalten primär im Hinblick auf seine gesellschaftlichen Dimensionen durchleuchtet, während Aristoteles es in höherem Grade individualisiert. Dies korreliert mit seinen Reflexionen in den ethischen Schriften.

In einem zweiten Schritt haben wir die Überlegungen der beiden Autoren in ihrer Relation zur rhetorischen Praxis des klassischen Athen resp. spätrepublikanischen Rom in den Blick genommen. Dabei haben sich deutlich mehr Kongruenzen im römischen als im griechischen Bereich ergeben, was vornehmlich mit der stärkeren Fokussierung Ciceros auf die forensische Praxis wie auf die soziopolitische Ordnung des Gemeinwesens zu tun hat. Bei generellen Schlüssen auf das Verhältnis von rhetorischer Theorie und Praxis ist jedoch Vorsicht geboten: Der Befund zu Aristoteles geht wesentlich einher mit dem Phänomen, dass er auch auf dem Feld der Rhetorik an zentralen Stellen mit ethisch-philosophischen Vorstellungen operiert, die – entgegen seinen eigenen Prämissen – vom *Common Sense* abweichen. Auf Verfasser griechischer rhetorischer Kompendien, die weniger stark mit Philosophemen arbeiten, trifft dies nicht in vergleichbarem Maße zu.¹¹³ Allerdings weisen auch solche meist kei-

¹¹³ Hier ist insbesondere die *Rhetorica ad Alexandrum* zu nennen, die dezidierter praxisbezogen ist, gleichwohl einige Anlehnungen an philosophische Reflexionen enthält, welche jedoch eher begrifflicher als konzeptioneller Natur sind; dazu P. Chiron, *The Rhetoric to Alexander*, in: I. Worthington (Hg.), *A Companion to Greek Rhetoric*, Malden/MA 2007, 90-106, hier 90f. 97f. 100f.

nen so dezidierten Bezug auf ein konkretes Gemeinwesen auf, wie es für Cicero und die übrigen römischen Literaten, welche über die *eloquentia* gehandelt haben, charakteristisch ist.¹¹⁴ Dies begründet sich in Sonderheit damit, dass die griechischen Autoren sich gewöhnlich an Adressaten aus unterschiedlich verfassten Poleis richten.¹¹⁵

Schließlich haben wir die Vorstellungen im Bereich der beiden gerichtlichen Praxen eruiert. Hier sind zahlreiche Parallelen zwischen Athen und Rom zu konstatieren, die überdies zum Teil übereinstimmend von anderen vormodernen wie auch modernen Gesellschaften abweichen: So standen im Zentrum der Betrachtung nicht etwa Außenseiter oder stigmatisierte Randgruppen, sondern sozial akzeptierte Mitglieder der jeweiligen Gemeinwesen, vielfach Angehörige der Oberschichten. Das ihnen zur Last gelegte deviante Verhalten wurde auf der Folie ihres Gesamtverhaltens als attischer bzw. römischer Bürger beleuchtet. Daneben sind Diskrepanzen festzustellen, die speziell aus Unterschieden in den soziopolitischen Ordnungen der attischen Demokratie und des republikanischen Rom herrühren: In Athen, wo politischer und gesellschaftlicher Bereich stärker divergierten und ein Primat des Politischen propagiert wurde, hat man delinquentes Verhalten vor allem mit mangelnder politischer Integrationsbereitschaft assoziiert, wohingegen in Rom die unzureichende Einordnung in die soziale Elite herausgestrichen und problematisiert wurde.

Prof. Dr. Karen Piepenbrink
Justus-Liebig-Universität Gießen
Historisches Institut
Professur für Alte Geschichte
Otto-Behaghel-Str. 10, Haus G
D-35394 Gießen
E-Mail: Karen.Piepenbrink@geschichte.uni-giessen.de

¹¹⁴ Dies gilt nicht nur für den Autor der *Rhetorica ad Herennium*, der zuweilen mit Cicero identifiziert worden ist, sondern ebenso für den älteren Plinius bzw. für Quintilian.

¹¹⁵ Dies betrifft bereits die Überlegungen der Sophisten zur Redekunst, aber auch den Autor der *Rhetorica ad Alexandrum*, die ebenfalls nicht auf die Spezifika einer bestimmten Polis konzentriert ist.